

Der Sächsische Erzähler

Tageblatt für Bischofswerda

Neukirch und Umgegend

Einzige Tageszeitung im Amtsgerichtsbezirk Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten

Der Sächsische Erzähler ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft zu Wangen u. der Bürgermeisterei zu Bischofswerda u. Neukirch (S.) bestelltes bestimmtes Blatt u. enthält ferner die Bekanntmachungen des Finanzamts zu Bischofswerda u. and. Behörden.



Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Dicht verbreitet in allen Volksschichten.

Beilagen: Illustriertes Sonntagsblatt - Heimatkundliche Beilage Frau und Heim / Landwirtschaftliche Beilage - Druck und Verlag von Friedrich May in Bischofswerda - Postfach-Konto Amt Dresden Nr. 1521. Gemeindeverbandsbibliothek Bischofswerda Konto Nr. 64

Erziehungspreis: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis für die Zeit eines Monats: Post ins Haus halbjährlich RM. 1.10, beim Abholen in der Geschäftsstelle monatlich 40 Pf. Einzelnummer 10 Pf. (Sonntagsnummer 15 Pf.)

Verlagsort: Amt Bischofswerda Nr. 444 und 445
Im Falle von Betriebsstörungen oder Unterbrechung der Beförderungsrichtungen durch höhere Gewalt hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreis: Die 45 mm breite einseitige Millimeterzeile 8 Pf. Am Textteil bis 90 mm breite Millimeterzeile 25 Pf. Nachdruck nach den gesetzlich vorgeschriebenen Sätzen. Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an bestimmten Plätzen keine Gewähr. - Erfüllungsort Bischofswerda.

Nr. 74

Dienstag, den 29. März 1938

93. Jahrgang

Soziale Großtat für Kinderreiche

Neuregelung der Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen ab 1. April - Neuer Erlass: Ehestandsdarlehen auch als Mittel zur Bekämpfung der Landflucht

Staatssekretär Reinhardt gab am 28. März vor Vertretern der Presse die neuen Bestimmungen für die Gewährung von Kinderbeihilfen bekannt, die einen neuen Abschnitt auf dem vom nationalsozialistischen Staat angeführten Wege eines vernünftigen Familienlastenausgleichs u. einer Förderung der kinderreichen Familien darstellen. Die Bestimmungen treten am 1. April 1938 in Kraft.

Die drei Hauptpunkte dieser wichtigen sozialpolitischen Neuregelung sind: 1. Kinderbeihilfen werden ab 1. April 1938 an alle kinderreichen Familien mit einem Einkommen unter 8000 RM. gewährt. 2. Kinder aus kinderreichen Familien, deren besondere Förderung geboten erscheint, erhalten ab 1. April 1938 Ausbildungsbeihilfen. 3. Das Ehestandsdarlehen wird zu einem Mittel der Bekämpfung der Landflucht ausgebaut.

Wir haben, so jagte der Staatssekretär, seit August 1933 bis heute bereits mehr als 900 000 Ehestandsdarlehen im Gesamtbetrag von rund 600 Millionen RM. gewährt. Wir werden weiterhin rund 15 000 Ehestandsdarlehen monatlich gewähren. Es wird demnach bestimmt werden, daß Töchtern aus kinderreichen Familien bei ihrer Verheiratung ein noch höheres Ehestandsdarlehen gewährt werden kann.

Ich habe heute einen Erlass unterschrieben, durch den das Ehestandsdarlehen auch zu einem Mittel zur Bekämpfung der Landflucht wird. Weist ein Mann, der ein Ehestandsdarlehen erhalten hat, nach, daß er nach Abschluß seiner Schulbildung ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist, so werden die zu entrichtenden Tilgungsbeträge des Ehestandsdarlehens auf die Dauer von fünf Jahren, mindestens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, zinslos gestundet. Weist dieser Vollgenosse bei Ablauf der Stundungsfrist nach, daß er bis dahin weiter ununterbrochen in der Land- und Forstwirtschaft oder als ländlicher Arbeiter tätig gewesen ist, so werden ihm die noch zu entrichtenden Tilgungsbeträge erlassen. Das bedeutet, daß aus dem Ehestandsdarlehen ein Geschenk

wird. Bei dieser Maßnahme steht eine durch Arbeitsdienst, Militärdienst, Krankheit, Erwerbslosigkeit verursachte Unterbrechung der vorgeschriebenen Tätigkeit außer Betracht. Die vorgeschriebene bisherige Tätigkeit erstreckt sich nur auf den Ehegatten, nicht auch auf die Ehefrau. Der Erlass von heute enthält eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung der Landflucht. Diese besteht darin, daß für Landwirte und Forstwirtschaftler, die im Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie beschäftigt sind, das Ehestandsdarlehen auch dann gewährt wird, wenn infolge ihrer Verheiratung eine Erbschaft nicht eingestiftet wird.

Die Zahl der Eheschließungen und die Geburtenziffer sind im Wohl-Hilfer-Deutschland bedeutend gestiegen.

460 000 Ehen mehr und 1 200 000 Kinder mehr,

das ist der größte Segen, den das Wort des Führers dem deutschen Volk bis jetzt gebracht hat. Die höchsten Geburtenzahlen bleiben zwar noch immer unter der Geburtenzahl zurüch, die zum vollen Erfolg der heute lebenden Generation erforderlich wäre. Jedoch hat kein anderes Land in Europa eine ähnliche Zunahme der Eheschließungen und der Geburten aufzuweisen wie das nationalsozialistische Deutsche Reich.

Es ist ein ehernes Gebot des Nationalsozialismus, den Eltern die Ausübung und Erziehung ihrer Kinder durch Herbeiführung eines Familienlastenausgleichs weitmöglichst zu erleichtern. Diesen Gebot ist bereits durch verschiedene Anfangsmaßnahmen entsprochen worden; erstmalig dadurch, daß die Steuern an die bevölkerungspolitischen Grundzüge des Nationalsozialismus angepaßt worden sind, soweit das die allgemeine Vermögenslage zuließ. Es ist beabsichtigt, noch einer Reihe von Jahren die Steuerlasten so zu gestalten, daß allgemein zwei erwachsene Kinder einem minderjährigen Kind gleichgestellt werden. Wir haben seit Oktober 1935 bis heute an 500 000 minderbemittelte Familien einmalige Kinderbeihilfen im Durchschnittsbetrag von 330 Mark gewährt. Gesamtbetrag 165 Millionen Mark. Dadurch sind

den Millionen Kinder mit durchschnittlich 62 Mark bedacht worden. Die wichtigste Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Kinderbeihilfe ist, daß die Familie mindestens

der Kinder unter 18 Jahren umfaßt und der zum Haushalt Verpflichtete zu dem in der Verordnung gezogenen Kreis von Kinderbemittelten gehört.

Ausdehnung des Kreises der Beihilfeberechtigten

Mit der Gewährung laufender Kinderbeihilfen haben wir im Sommer 1936 begonnen. Ab April 1938 werden alle diejenigen kinderreichen Familien laufende Kinderbeihilfen erhalten, deren Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr 8000 Mark nicht überschritten hat. Diese Einkommensobergrenze gilt für Sozialversicherte und für Nichtsozialversicherte.

Eine weitere Ausdehnung des Kreises der beihilfeberechtigten Kinder besteht darin, daß mit Wirkung ab 1. April 1938 auch Kinder berücksichtigt werden, die zwar das 16. Lebensjahr, aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben: a) Wenn sie sich in Schulbildung oder in Ausbildung für einen künftigen Beruf befinden oder dauernd erwerbsunfähig sind und b) wenn sie nicht eigenes Einkommen von mindestens 30 Mark monatlich haben. Jeder Arbeiter und jeder Angestellte, dessen Einkommen im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 8000 Mark betragen hat, wird ab 1. April 1938 monatlich je 10 Mark für das dritte und für das vierte Kind und je 20 Mark für das fünfte und jedes weitere Kind unter 18 bzw. 21 Jahren als Kinderbeihilfe erhalten.

Das ist eine Verbesserung des Lebenshaltungsniveaus der Kinderreichen, wie sie in keinem anderen Land der Welt geschieht und wie sie auch in Deutschland nicht möglich sein würde, wenn in Deutschland nicht nationalsozialistisch regiert werden würde. Und dazu ist zu bemerken, daß auch dieser Ausbau der Kinderbeihilfen noch nicht das Ziel darstellt, sondern daß der Weg nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten fortgesetzt werden wird bis zum vollständigen Ausgleich der Familienlasten.

Bei Arbeitern und Angestellten, die sich im öffentlichen Dienst befinden, werden die Kinderzuschläge, die sie als Gehaltszuschläge in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben erhalten, angerechnet werden.

Wann werden Ausbildungsbeihilfen gewährt?

Eine weitere Neuerung gilt für alle kinderreichen Volksgenossen ohne Rücksicht darauf, ob sie Sozialversicherte sind oder nicht: Es werden mit Wirkung ab 1. April 1938 für Kinder, deren besondere Förderung nach nationalsozialistischer Weltanschauung geboten erscheint, Ausbildungsbeihilfen zum Besuch von mittleren und höheren Schulen, von nationalpolitischen Erziehungsanstalten und von Fachschulen oder Hochschulen gewährt. Dabei ist es unerheblich,

1. ob der Antragsteller Sozialversicherter oder Nichtsozialversicherter ist,
2. wie groß das Einkommen des Antragstellers ist,
3. wie alt das Kind ist, für das die besondere Förderung beantragt wird.

Die beiden wichtigsten Voraussetzungen für die Gewährung von Freistellen oder Ausbildungsbeihilfen sind:

1. Es müssen aus der Ehe des Antragstellers mindestens vier Kinder hervorgegangen sein und zur Zeit der Antragstellung leben. Dabei kommt es nicht darauf an, wie alt das Kind ist, ob einige Kinder bereits verheiratet sind oder ob sie eigenes Einkommen haben. Eine Witwe, eine alleinstehende oder ge-

klebende Frau gilt auch dann als kinderreich, wenn sie weniger als vier Kinder hat;

2. das Kind muß erdgefunden und geistig und sportlich entwicklungsfähig sein.

Vordrucke für die Anträge auf Gewährung von Kinderbeihilfen und Vordrucke für die Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen werden von den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben. Die Finanzämter erteilen auch jede Auskunft. Die Ausbildungsbeihilfe kann für das Schuljahr 1938 noch gewährt werden, wenn der Antrag spätestens Mitte April gestellt wird. Ausbildungsbeihilfen für den Besuch von Hochschulen werden erstmalig für das Wintersemester 1938/39 gewährt werden.

Abschließend stellt Staatssekretär Reinhardt ergänzend fest, daß ab April 1938 laufende Kinderbeihilfen für mindestens zwei Millionen Kinder gewährt werden. Ausbildungsbeihilfen im Durchschnittsbetrag von 600 Mark jährlich werden ab April 1938 für 30 000 bis 40 000 Kinder gewährt werden; für Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen stehen im Rechnungsjahr 1938 520 Millionen Mark zur Verfügung. Alle Maßnahmen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten fortentwickelt werden, bis der Übergang in eine große Reichsfamilienlasten- und schließlich ein vollständiger Ausgleich der Familienlasten möglich sein wird. Die Errichtung der Reichsfamilienlasten wird voraussichtlich im Jahre 1943 vorgenommen werden können. Sie wird die Volksgenossen aller Stände umschließen.

Die Regelung der Einzelheiten

RDJ. Zu den Neuerungen in der Gewährung von Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen und Ehestandsdarlehen hat der Reichsfinanzminister in zwei Erlassen Einzelheiten geregelt. Danach sollen die besonderen Arbeitsgebiete von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen bei den Finanzämtern stärker besetzt und auch bei den Oberfinanzpräsidenten besondere Sachgebiete für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen eingerichtet werden. Damit sind die deutschen Steuerbehörden die einzigen in der ganzen Welt, deren einzelne Sachabteilungen nicht lediglich auf die Einnahme von Steuergebühren ausgerichtet sind, sondern bei denen es sogar wichtige Abteilungen gibt, die beträchtliche Mittel laufend als Beihilfen auszahlen. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Freistellen und Ausbildungsbeihilfen überträgt der Minister dem Oberfinanzpräsidenten. Die erweiterten laufenden Kinderbeihilfen werden unabhängig von den bisherigen laufenden Kinderbeihilfen gewährt. Erweiterte laufende Kinderbeihilfen können also vom dritten mitzuzählenden Kind ab gewährt werden, gleichgültig, ob die Familie für ein fünftes oder weiteres mitzuzählendes Kind noch laufende Kinderbeihilfen erhält. Die Gemeinden dürfen die Gewährung von Kinderbeihilfen nicht benutzen, irgendwelche Beiträge, die sie gewähren, zu kürzen oder irgendwelche Anträge durch Hinweis auf die Kinderbeihilfen abzulehnen. Wenn die Wirtschaftsführung der Eltern nicht einwandfrei ist, kann die Kinderbeihilfe auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Die laufenden und die erweiterten laufenden Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen sind einkommensteuerfrei. Die neuen Ausbildungsbeihilfen werden unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Es müssen mindestens vier Kinder aus der Ehe hervorgegangen sein und zur Zeit der Antragstellung leben. Eine Witwe aber, eine alleinstehende oder eine geschiedene Frau gilt auch dann als kinderreich, wenn sie weniger als vier Kinder hat. Bei Prüfung der Frage, ob der Unterhaltspflichtige selbst die Ausbildungskosten tragen kann, darf nicht kleinlich verfahren werden. Im übrigen werden beim Besuch von mittleren und höheren Schulen gewährt: Beihilfen für das Schulgeld oder Beihilfen für die Kosten der Lebenshaltung des Kindes oder Beihilfen für die Bekleidung oder Bekleidungsmittel. Diese Beihilfen können auch nebeneinander gewährt werden. Der Antrag auf Ausbildungsbeihilfen für höhere und mittlere Schulen ist bis zum 1. März jeden Jahres bei der gewünschten Schule zu stellen.

Großdeutschlands Weikajen in Erwartung des Führers

Die letzten Vorbereitungen für den Stapellauf des zweiten Arbeiter Schiffes - Die Kriegsmarine grüßt ihren Obersten Befehlshaber

HAMBURG, 29. März. Wenn eine Stadt am Rande des Abgrundes stand, als der Führer die Nacht ergriff, dann war es Hamburg. Wenn heute, nach 5 Jahren nationalsozialistischer Aufbaubarbeit, dieses gleiche Hamburg sich in einem Kampfe abregleichen befindet, wenn seine Schiffe wieder auf allen Meeren zu finden sind, seine Werften bestreuen vom Ried der Arbeit und nicht ein einziger Seigen frei ist, weil Neubau auf Neubau auf Kiel gelegt wird, dann kennzeichnet dies einen Wandel der Dinge, wie er elementarer und härter nicht erfolgen kann.

Man weiß in Hamburg, wenn man all dies zu verdanken hat, und über große Freude, ein die Herzen fest sprengendes

Gefühl der Dankbarkeit und Liebe wird daher den Führer umdrängen, wenn er am Dienstag Abend haken wird in Deutschlands Weikajenstadt.

Wirbelndes Leben herrscht auf der Werft der Sowaldt-Werke, wo Ingenieure und Arbeiter mit den Vorbereitungen für den Stapellauf des Abt.-Neubaus beschäftigt sind. Die großen Krabben, die Tausende von Aufbauern fassen werden, darunter zahllose Volksgenossen aus dem deutschen Osterrreich, sind bereits fertiggestellt. Freude leuchtet aus den Augen der Arbeiter und Ingenieure: Diesmal wird ihr Werk nicht wie sonst auf immer aus ihren Augen entschwinden, sie werden nach der Fertigstellung des Oceanriesen mit als erste